

Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10, 44 und 54 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Stadt Bassum unterhält zurzeit folgende Tageseinrichtungen für Kinder:
- Kindergarten Bassum
 - Kindergarten Bramstedt
 - Kindergarten Neubruchhausen
 - Betreuungsangebot/e im Wald
 - Krippe Bassum
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind von Montag bis Freitag geöffnet. Sie werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung sind Gebühren zu entrichten. Entscheidend für die Höhe der Gebühren sind grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragten und von den Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Betreuungszeiten.

Für die angebotenen Betreuungszeiten gelten folgende Jahresgebühren:

Betreuungszeiten	Jahresgebühr Kindergartenjahr 2020/2021 (monatlich)
a) Gruppen mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen	1.752,- € (148,-)
b) Gruppen mit 5 Stunden an jeweils 5 Tagen	2.196,- € (186,-)
c) Gruppen mit 6 Stunden an jeweils 5 Tagen	2.640,- € (223,-)
d) Vormittagsgruppe/n im Wald mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen	1.968,- € (167,-)
e) Gruppen mit 7 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.072,- € (260,-)
f) Gruppen mit 8 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.516,- € (297,-)
g) Gruppen mit 9 Stunden an jeweils 5 Tagen	3.948,- € (334,-)
h) verlängerte Betreuungszeit (Spätdienst) von maximal 1 Stunde für Vormittagsgruppe/n im Wald an jeweils 5 Tagen, je halbe Stunde:	264,- € (22,-)

i) Früh- / Spätdienst	
je 1/2 Stunde vor Betreuungsbeginn:	234,- € (19,50)
je 1/2 Stunde nach Betreuungsende:	234,- € (19,50)

Sobald ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht ab dem ersten Tag dieses Monats der Anspruch auf Gebührenfreiheit, für eine Betreuungszeit bis zu 8 Stunden täglich, bis hin zur Einschulung. Vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr am ersten Tag eines Monats, so besteht der Anspruch auf Gebührenfreiheit bereits ab dem ersten Tag des Vormonats. Für die Betreuung über 8 Stunden hinaus entsteht eine Gebührenpflicht, die halbstündlich abgerechnet wird.

- (2) Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von Dritten übernommen oder vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Gebühren gemäß Abs.1 a bis i werden jeweils regelmäßig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen. Es gilt der jeweils letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden ab- bzw. aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- (4) Die Gebühren gelten als Forderung der Stadt Bassum gegenüber den Gebührenscheidnern.
Gebührenscheidner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen worden sind.
- (5) Die Gebühren werden in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres erhoben. Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in zwölf gleichen monatlichen Raten erhoben.
Während der Sommerferien findet für Kinder aus den Tageseinrichtungen, deren Eltern berufstätig sind für vier Wochen eine reduzierte Betreuung statt. Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der Kinder, für die in dieser Zeit Betreuungsdienste beansprucht werden. Eine zusätzliche Gebühr wird hierfür nicht erhoben. Für Kinder aus den Krippengruppen findet diese vierwöchige reduzierte Betreuung nicht statt.
Zusätzlich können die Einrichtungen an Studien- und Brückentage geschlossen werden. Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres werden die Sorgeberechtigten durch die jeweilige Einrichtung über die Schließzeiten informiert.
- (6) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein pauschales monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von 58,- € für Hortkinder und von 54,- € für die übrigen Kinder erhoben. Bei Abwesenheit des Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes, es sei denn es liegt ein begründeter Einzelfall im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung vor.

§ 3

Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren

- (1) Können die Sorgeberechtigten die gemäß der Gebührenstufen ermittelten Gebühren nicht oder nur teilweise aufbringen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren bei der Stadt Bassum zu stellen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder beitragspflichtig besuchen, werden die Gebühren für das 2. Kind in Höhe von 50 % und

für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % erlassen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn ein Kind im Stadtgebiet Bassum in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers betreut wird.

- (3) Die Ermäßigung/der Erlass wird ab Antragsmonat maximal für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres gewährt.
Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag.

§ 4

Heranziehung, Fälligkeit, Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht, Ausschluss

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen, in denen das Kind auf Dauer am Besuch der Tageseinrichtung gehindert ist, also insbesondere Fortzug oder Krankheit, mit Ablauf des Monats, in dem die Kinder aus den Tageseinrichtungen für Kinder ausscheiden. Im Jahr vor der Einschulung der Kinder ist ein Ausscheiden nach dem 31.03. nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich.
Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Kinder der Betreuung fernbleiben und der Platz freigehalten wird.
- (4) Im Fall von Einschränkungen in der Kinderbetreuung bis hin zur Schließung von Gruppen oder Einrichtungen durch Streik oder ähnliche Ereignisse besteht kein Anspruch auf Verrechnung oder Rückvergütung der Gebühren. Wenn durch Maßnahmen der zuständigen Behörden, auf Grundlage des IfSG (Infektionsschutzgesetz), die Betreuung in den Einrichtungen ausbleibt, können die Gebühren nach § 2 Absätze 1 und 6 erstattet werden. Art und Umfang der Erstattung werden individuell und anhand des Ausmaßes der Maßnahme durch den Verwaltungsausschuss festgelegt. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren ergibt sich hieraus nicht.
- (5) Die Gebührenschuldner werden durch einen Heranziehungsbescheid schriftlich veranlagt.
- (6) Die Zahlung der monatlichen Rate hat bis zum 15. des jeweiligen Monats zu erfolgen.
- (7) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.
- (8) Bei Rückständen von Verpflegungsgeld und/oder Kindergartengebühren für andere als Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an dem jeweiligen Angebot ausgeschlossen werden, bei Gebührenrückständen für Regelangebote in Höhe von 2 Monatsraten kann es vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn die Förderung für Integrationskinder wegen eines zu unregelmäßigen Gruppenbesuchs widerrufen oder eingestellt wird. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und/oder Weitergewährung der Förderung im Rahmen des aktuellen Platzangebotes möglich.

(9) Ein Kind kann vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
2. die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Kita- / Krippenplatz erhalten haben;
3. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertageseinrichtung missachten;
4. die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertageseinrichtung bringen. Dies gilt auch wenn das Kind ernsthaft erkrankt ist, oder die Gefahr besteht, dass die Gesundheit anderer gefährdet wird.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorab sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des § 4 (9) Nr. 4 bleibt davon unberührt. Ausgeschlossenen Kindern und ihren Eltern werden seitens der Stadt Bassum Wege zur intensiven Unterstützung aufgezeigt.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die Satzung vom 01.08.2018 tritt am 31.07.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister

-gez. Porsch-